

hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre.“ Wenn daher das Maulkorbgesetz oder das Verbot, Hunde in öffentliche Locale mitzunehmen, den Zweck hätte, zu verhindern, daß die Hunde Banknoten fressen, dann wäre allerdings die Ersatzpflicht vorhanden.

Das ganze Unglück der Dame ist aber ein reiner Zufall, wie sich so viele auf Erden ereignen, und wofür vor jeglichem Forum das Axiom gilt: *casus nocet domino*, nam *casus a nullo praestantur*.

Einz.

Prof. Ad. Schmuken-schlager.

VIII. (Verlöbnißtreue — fides sponsalitia.) Zum Pfarrer kommt ein junger Mann des Ortes und spricht nach üblicher Begrüßung also: „Vor bereits 10 Jahren habe ich mich mit der Bertha A. aus hiesiger Pfarre verlobt, wurde aber beständig durch den Widerstand meiner Geschwister, die ein Recht haben, im Elternhause zu verbleiben, von der Trauung mit ihr abgehalten. Vor etwa 5 Jahren hörte ich von ihrem Schwager, bei welchem sie als Haushälterin war, daß meine Braut sich mehrere Veruntreuungen und Unterschlagungen bei ihm habe zu Schulden kommen lassen. Solches erregte in mir eine derartige Abneigung gegen dieselbe, daß ich sofort zum Herrn Kaplan gieng und fragte, ob diese Vorkommnisse, die übrigens auch gerüchtweise in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, nicht hinreichenden Grund böten, von dem Verlöbniß zurückzutreten. Der Herr bejahte dies. Darauf habe ich mich von der A. gänzlich zurückgezogen. Nach Verlauf fast eines Jahres nahm dieselbe Dienst in meiner Nachbarschaft, und so geschah es, daß ich mit ihr wieder die alte Bekanntschaft pflegte. Aber ein Eheversprechen habe ich ihr nicht abermals gegeben.

In neuester Zeit habe ich ihr geradezu erklärt, daß wir nie zur Ehe kommen könnten, weil meine Geschwister von ihrem Widerstande nicht abzubringen seien und deshalb kein häuslicher Frieden zu hoffen stehe. Sodann verlobte ich mich im Einverständnisse mit meinen Angehörigen mit der Johanna K. und habe vor, dieselbe demnächst zu ehelichen. Wie ich aber vernehme, beabsichtigt die Bertha A. bei Vorgang der Proclamation mir Einsprache zu thun. Ich denke doch wohl nicht, daß dieses etwas könne zu bedeuten haben? Wie wird der Pfarrer resolviren?

Nach der Ausführung des jungen Mannes ist zunächst nicht zu zweifeln, daß derselbe mit der Bertha gültige Sponsalien geschlossen, wenn nicht gerade zufällig irritirende Hindernisse vorlagen. Die Unterschlagungen seiner Braut im Hause ihres Schwagers gaben dem Bräutigam allerdings ein Recht, das Verhältniß zu lösen,

wenn — und das wird der Herr Kaplan zu bemerken wohl nicht unterlassen haben — dieselben als thatsächlich sich genügend erhärten ließen. Im vorliegenden Falle ist übrigens dieses Moment von keiner Bedeutung; denn der Spondent hat durch spätere Fortsetzung der „alten Bekanntschaft“ Condonation geübt und auf sein Recht Verzicht geleistet. Eines erneuten Eheversprechens bedurfte es seinerseits nicht. Das Vergehen der Braut löste nämlich die Sponsalien eben nicht eo ipso auf, sondern gab dem unschuldigen Theil bloß das Recht, sie aufzulösen. Er konnte nun von dem Eheversprechen einfach zurücktreten oder dasselbe förmlich aufkündigen — ihr das „repudium“ geben —; jedenfalls stand der Verschmähten das Recht zu, Contestation dagegen zu erheben. In diesem Falle hatte der Spondent die sog. Repudientklage beim Ordinariate anhängig zu machen, um die Auflösung der Sponsalien durch richterliches Urtheil zu erzwingen, wenn er zu einer anderen Verlobung schreiten wollte. Zu solchem Verfahren ist es in unserem Falle offenbar nicht gekommen. Der Bräutigam hat sich eine Zeit lang „gänzlich zurückgezogen;“ wie sich die Braut dem gegenüber gestellt, sagt er nicht; jedenfalls hat sie, die jetzt Einspruch erheben will, ihm damals nicht ohne Weiteres die Freiheit wiedergegeben, sondern vielmehr einseitig klüglich gewartet und gehofft, die alte Liebe werde schließlich obsiegen und die Entfremdung weichen. Der Erfolg gab ihr Recht. Nachdem aber der Spondent ihr einmal verziehen, wenn auch nicht durch ausdrückliche Erklärung, doch durch concludente Handlungen auf sein Recht verzichtet hat, steht es ihm nun nicht mehr zu, den Beweis für jene Beschuldigung der Braut anzutreten, selbst wenn er ihn vollgiltig erbringen könnte.

Demnach wäre dem jungen Manne zu eröffnen, daß die beabsichtigte Einsprache der Bertha M. allerdings „noch etwas zu bedeuten“ habe, daß jenes zweite Verlöbniß mit der Johanna K. dagegen durchaus ungiltig und wirkungslos sei, weshalb ihm nichts anderes übrig bleibe, als entweder seiner Verpflichtung gegen die Bertha nachzukommen, oder aber sich gütlich mit derselben abzufinden. Der wiederholt vom Spondenten angezogene Widerspruch seiner Geschwister hat auf die Rechtslage keinen Einfluß, weil dieselben keine das Verlöbniß des Bruders irritirende Gewalt haben.

Soviel aus den Wortlaut der Darstellung seitens des jungen Mannes. — Der Pfarrer wird übrigens, um die Angelegenheit in die richtige, beiden Theilen erspriessliche Bahn zu lenken, nicht unterlassen, durch geeignete Fragestellung den Sachverhalt des Weiteren aufzuhellen und des alten Spruches gedenken: „Audiatur et altera pars!“

B.

Westfalen (Preußen).